

§ 14 BMusG

BMusG - Bundesmuseen-Gesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

1. (1) Die §§ 10 und 12 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle
 1. der Begriffe „Bundesmuseum“ oder „Bundesmuseen“ sowie des Ausdrucks „einer Einrichtung gemäß 1 Z 1 bis 7“ der Begriff „Österreichische Nationalbibliothek“,
 2. des Ausdrucks „jenem Bundesmuseum, dessen Aufgaben sie überwiegend besorgen“ oder „jenes Bundesmuseums, dessen Aufgaben sie überwiegend besorgen“ der Ausdruck „der Österreichischen Nationalbibliothek“,
 3. des Ausdrucks „mit In-Kraft-Treten der Museumsordnung“ der Ausdruck „mit Erlangung der Rechtspersönlichkeit“ und
 4. des Ausdrucks „ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Museumsordnung“ der Ausdruck „ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt.
2. (2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, sind die übrigen Bestimmungen des Abschnittes 2, ausgenommen § 11 und § 11a, auf die Österreichische Nationalbibliothek anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at